

I. Formen der Sterbehilfe

- 1.) Sterbebegleitung („reine Sterbehilfe“)
- 2.) aktive oder direkte Sterbehilfe / „Tötung auf Verlangen“
- 3.) indirekte Sterbehilfe (indirekt-aktive Sterbehilfe)
- 4.) passive Sterbehilfe / Sterbenlassen
- 5.) assistierter Suizid / ärztlich assistierter Suizid
- 6.) palliative oder terminale Sedierung
- 7.) freiwilliger Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit („passiver Suizid“)

II. Einschlägige Grundrechte

- 1.) Recht auf Leben
- 2.) Recht auf Schutz der Gesundheit und auf gesundheitliche Versorgung
(⇒ z.B. Schmerzversorgung)
- 3.) Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrecht
(ausdrücklicher Wille; mutmaßlicher Wille;
voraussetzender Wille bei Patientenverfügungen od. Organspendeausweisen)

III. Suizid und Suizidbegleitung. Gesichtspunkte aus Anlass von § 217 StGB

„Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“, vom Deutschen Bundestag beschlossen am 6.11.2015:

„(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.“

- 1.) Das Problem der Rechtssicherheit
- 2.) Rechts- und Kulturvergleich
- 3.) Wie ist das Verbot der Suizidbeihilfe in § 217 StGB in die deutsche Rechtsgeschichte einzuordnen?
- 4.) Menschenwürde und die Würde des Sterbens
- 5.) Die Persönlichkeits- und Entscheidungsrechte der einzelnen Menschen

„Der Mensch allein [...] ist auch der Verzweiflung offen, er allein kann Selbstmord begehen. Quaestio mihi factus sum, ‚ich bin mir selbst zur Frage geworden‘“ (Hans Jonas, Philosophische Untersuchungen und metaphysische Vermutungen, 1992, S. 47).

„Daß der Mensch, nur der Mensch sich das Leben nehmen kann in hellem, reinem Entschluß, ohne Trübung durch Affekt, vielmehr sich selber treu, darin liegt eine Würde“ (Karl Jaspers, Der philosophische Glaube angesichts der Offenbarung, 1962, S. 474).

- 6.) Schutz des Lebens
(unter Beachtung der Differenz von Lebensrecht und Lebenspflicht)
- 7.) Alternative zum deutschen Verbotsgesetz
das Modell des US-Bundesstaats Oregon (death with dignity act, 1997)
Oregon-Kriterien für ärztliche Suizidbegleitung: Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit des Patienten; ggf. psychiatr. Gutachten; hoffnungsloser Verlauf der Krankheit / Unbehandelbarkeit; Einbeziehung eines zweiten Arztes; Bedenkfrist; Information über Alternativen ⇒ Option und Notwendigkeit der Fortentwicklung der Oregon-Kriterien
- 8.) Philosophisch-ethische Vertiefung: Befähigungsgerechtigkeit. Ausbau ergebnisoffener psychosozialer Beratung angesichts des Suizidwunschs von Patientinnen und Patienten